

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum „Baumaschinenführer/-in für Erd- und Tiefbaumaschinen (HWK)“ nach § 42a HwO

Die Handwerkskammer Dresden erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 25.09.2017 und der Vollversammlung vom 15.11.2017 gemäß des § 42a der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Baumaschinenführer/-in für Erd- und Tiefbaumaschinen (HWK):

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Baumaschinenführer für Erd- und Tiefbaumaschinen erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen gemäß den §§ 2 bis 8 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Baumaschinenführers für Erd- und Tiefbaumaschinen wahrzunehmen:

1. Bedienen, Fahren und Warten der Baumaschinen und -geräte unter Anwendung von Kenntnissen über Arbeitsweisen, Einsatzmöglichkeiten, Antriebsmaschinen und Kraftübertragungselemente dieser Baumaschinen und -geräte,
2. Transportieren, Aufstellen und Einrichten der Baumaschinen und -geräte,
3. Erkennen von Störungen an den Baumaschinen und -geräten und Beseitigung einfacher Störungen an diesen Baumaschinen und -geräten,
4. Beachten der Vorschriften über Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Unfallschutz in seinem Aufgabenbereich sowie Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Baumaschinenführer/-in für Erd- und Tiefbaumaschinen (HWK)“

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende einjährige Berufspraxis oder
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende zweijährige Berufspraxis oder
3. eine fünfjährige Berufspraxis

nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Baumaschinenführer dienlich sind.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Inhalt und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird in der Fachrichtung Erd- und Tiefbau durchgeführt und gliedert sich in

1. einen fachtheoretischen Teil und

einen fachpraktischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 6 im fachtheoretischen Teil schriftlich und mündlich sowie im fachpraktischen Teil in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sowie der §§ 4 bis 6 durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel 6 Stunden nicht überschreiten und je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit bestehen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(4) Die mündliche Prüfung ist mindestens in einem Prüfungsfach durchzuführen und dauert je Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten, insgesamt aber nicht länger als 60 Minuten. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, berufsspezifische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen.

(5) Die Prüfungsteile können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4 Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Arbeitskunde der Erd- und Tiefbaugeräte,
2. Baumaschinenkunde,
3. Antriebsarten und Kraftübertragungselemente,
4. Arbeitssicherheit.

(2) Im Prüfungsfach "Arbeitskunde" können geprüft werden:

Grundkenntnisse der Mechanik und Ölhydraulik; Kenntnisse über Arbeitsweise und Einsatzmöglichkeiten der Erd- und Tiefbaugeräte, insbesondere der Hydraulikbagger, Lader und Planiergeräte einschließlich deren Zubehör und Anbauteile, sowie Kenntnisse über erdbau-, tiefbau- und vermessungstechnische Arbeiten und Abläufe.

(3) Im Prüfungsfach "Baumaschinenkunde" können geprüft werden:

1. Kenntnisse über den Aufbau, die Prüfungen, die Wartung und Pflege der in Absatz 2 genannten Geräte und Maschinen (einschließlich Zubehör und deren Kombinationsmöglichkeiten).
2. Kenntnisse über genormte Bauteile/Baugruppen (Werkstoffe von Normteilen, Gewinde, Schrauben, Schraubensicherungen, Stifte, Wellen, Pumpen)

(4) Im Prüfungsfach "Antriebsarten und Kraftübertragungselemente" können geprüft werden:

1. Kenntnisse über Antriebsarten, Verbrennungsmotoren (einschließlich Baugruppen der Kraftstoff- bzw. Einspritzanlage, der Ansaug- und Abgasanlage, der Motorkühlung und Motorschmierung / Motorsteuerung) und Kraftübertragungselemente (Kupplungen, Getriebe)
2. Kenntnisse über Ketten- und Radfahrwerke sowie Laufwerke.

(5) Im Prüfungsfach "Arbeitssicherheit" können geprüft werden:

1. Kenntnisse über Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz im Tätigkeitsbereich des Baumaschinenführers, insbesondere der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
2. Kenntnisse über unfallsicheres Verhalten und über die Schutzeinrichtungen an den Maschinen;
3. Kenntnisse über persönliche Schutzausrüstungen.

§ 5 Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Fahren und Bedienen von Erd- und Tiefbaugeräten,
2. Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Erd- und Tiefbaugeräten,
3. Wartung und Pflege von Erd- und Tiefbaugeräten.

(2) Im Prüfungsfach "Fahren und Bedienen von Erd- und Tiefbaugeräten" muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mindestens einen Bagger mit einem Einsatzgewicht zwischen 7,5 t und 20,0 t sowie eine Planirraupe oder ein Ladegerät einrichten, bedienen, fahren und warten kann. Die Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten.

(3) Im Prüfungsfach "Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Erd- und Tiefbaugeräten" muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Störungen an einer Erdbaumaschine beurteilen und einfache Störungen an einem dieser Geräte beseitigen kann. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsfach oder mehreren Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfachs entspricht. Eine Freistellung von allen Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im fachpraktischen Teil sind auf Antrag von der zuständigen Stelle auch Angehörige und ehemalige Angehörige der Bundeswehr freizustellen, wenn sie in der Bundeswehr eine Prüfung zum Erwerb eines Berechtigungsscheines für eine vergleichbare Pioniermaschine mit Erfolg abgelegt haben und danach mindestens ein Jahr als Pioniermaschinenführer nachweislich tätig waren.

§ 7 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist eine Note aus den Leistungen der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht. Die gemäß § 5 Abs. 2 erbrachte Prüfungsleistung hat gegenüber der Prüfungsleistung gemäß § 5 Abs. 3 das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in mindestens 3 Prüfungsfächern des fachtheoretischen Prüfungsteiles mindestens ausreichende und in allen fachpraktischen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Prüfungsnoten sowie eventuelle Befreiungen gemäß § 6 hervorgehen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung zum „Baumaschinenführer für Erd- und Tiefbaumaschinen (HWK)“ wurde am 20.12.2017 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt. Sie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 1-2/2018 vom 19.01.2018 in Kraft.